

Eingangsvermerke

**Antrag
auf Bekanntgabe (Notifizierung) als Stelle
nach § 26 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
im Land**

Diesem Antrag liegt die „Richtlinie für die Bekanntgabe von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes“ in der Fassung des LAI-Beschlusses der 106. Sitzung vom 29.9. – 2.10.2003 in Hamburg¹ zugrunde. Länderspezifische Regelungen sind zu beachten.

BUS

1. Antragsteller²

Firma	Rechtsform	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Telefon	Telefax	E-Mail

„unselbständige“ Außenstellen² mit Aufgaben im Sinne dieses Antrags

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

1.1 Angaben zur Haftung³

¹ siehe <http://www.lai-immissionsschutz.de/>

² zum Nachweis Gesellschaftsvertrag, Satzung, Firmeneintragung (HR-Auszug) etc. als **Anlage** beifügen

³ Angaben zum Versicherer und zur Deckungssumme, Versicherungsbestätigung als **Anlage** beifügen; landesspezifische Regelungen sind zu beachten

1.2 Unabhängigkeit ^{4 5}

- 1.2.1 Werden Produktionsanlagen errichtet oder betrieben? ja nein
- 1.2.2 Werden Geräte oder Einrichtungen zur Verminderung von Emissionen hergestellt oder vertrieben? ja nein
- 1.2.3 Werden Messeinrichtungen für die kontinuierliche Ermittlung von Emissionen und Immissionen hergestellt oder vertrieben? ja nein
- 1.2.4 Besteht eine Verflechtung mit Unternehmen, die Messgeräte zur kontinuierlichen Überwachung der Emissionen und Immissionen herstellen oder vertreiben? ja nein
- 1.2.5 Werden Personen beschäftigt, die gleichzeitig in Unternehmen tätig sind, die Anlagen oder Geräte herstellen, oder die Weisungen dieser Unternehmen unterliegen? Geräte (s. 1.2.2) ja nein
- 1.2.6 Besteht eine personal- oder kapitalmäßige Verflechtung mit Anlagenbetreibern oder Geräteherstellern? ja nein
- 1.2.7 Werden freiberufliche Mitarbeiter beschäftigt, die als fachkundiges Personal im Rahmen von angeordneten Messungen tätig werden sollen? ja nein

1.3 Zuverlässigkeit

Es wird erklärt, dass der Antragsteller **nicht**

- wiederholt oder grob gegen Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen verstoßen hat sowie
- Ermittlungsergebnisse vorsätzlich zum Vor- und Nachteil eines Anlagenbetreibers verändert oder nicht vollständig wiedergegeben hat sowie
- vorsätzlich oder fahrlässig Pflichten aus einer früheren Bekanntgabe verletzt hat (Nr. 3.2 der Bekanntgaberichtlinie)

Die hierzu notwendigen amtlichen Auskünfte (z.B. polizeiliches Führungszeugnis) dürfen von der für die Bekanntgabe zuständigen Stelle eingeholt werden.

Weiterhin wird zugestimmt, dass Erkenntnisse aus der Tätigkeit der Messstelle (Auditierungen, Ortsbesichtigungen, Messberichte) im letzten Bekanntgabezeitraum herangezogen werden, um die Zuverlässigkeit der Messstelle im Zusammenhang mit Ermittlungen im gesetzlich geltenden Bereich zu beurteilen. Grundlagen für die Beurteilung sind unter anderem die LAI-Empfehlung zur Beurteilung von Emissionsmessberichten, die Anforderungen an Geruchsmessstellen, die bundesweite Umfrage der Notifizierungsstellen sowie das gesetzliche und technische Regelwerk.

2. Antragsumfang ⁵

2.1 Der vorgenannte Antragsteller mit Sitz

- im Land der Antragstellung
- außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland ⁵

beantragt die

- Bekanntgabe
- Änderung einer bestehenden Bekanntgabe
- Erweiterung
(*nachstehend ist nur der zusätzliche Umfang zu kennzeichnen*)
- Einschränkung
(*nachstehend ist nur der verbleibende Umfang zu kennzeichnen*)
- nachträgliche Einbindung einer unselbständigen Außenstelle
(*nachstehend ist nur der durch die Einbindung betroffene Ermittlungsbereich zu kennzeichnen*)

⁴ wenn ja, dann Erläuterungen und Nachweise gem. Nr. 3.3.2 der Bekanntgaberichtlinie als **Anlage** beifügen

⁵ Zutreffendes bitte kennzeichnen

als Stelle nach

Gruppe I

Ermittlung der Emissionen und/oder Immissionen

Gruppe II (Voraussetzung ist Gruppe I)

Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmesseinrichtungen

- Nr. 5.3.3 TA Luft (4. BImSchV, Anhang Spalte 2)
- § 17a Abs. 2 der 1. BImSchV
- § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV
- § 8 Abs. 4 der 30. BImSchV
- § 5 Abs. 4 der 31. BImSchV

Gruppe III (Voraussetzung ist Gruppe II)

Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmesseinrichtungen

- Nr. 5.3.3 TA Luft (4. BImSchV, Anhang Spalte 1)
- § 10 der 17. BImSchV
- § 7 Abs. 3 der 27. BImSchV
- § 14 Abs. 2 und 3 der 13. BImSchV

Gruppe IV (Voraussetzung ist Gruppe III)

Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmesseinrichtungen

- § 13 Abs. 1 der 17. BImSchV
- § 10 i.V. mit § 11 Abs. 1 Nr. 3 der 17. BImSchV

für nachstehend gekennzeichnete **Bereiche**

Anorganische Gase

- A** Ermittlung der Emissionen
- B** Ermittlung der Immissionen
- C** Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Messeinrichtungen

Staub, Staubinhaltsstoffe und an Staub adsorbierte chemische Verbindungen

- D** Ermittlung der Emissionen
- E** Ermittlung der Immissionen
- F** Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Messeinrichtungen

Besondere staubförmige Stoffe, insbesondere faserförmige Stäube

Ermittlung der Emissionen

- G1** Probenahme
- G2** Analyse
- G3** Analyse durch eine für den Bereich G2 in bekannt gegebene Stelle ⁶

Ermittlung der Immissionen

- H1** Probenahme
- H2** Analyse
- H3** Analyse durch eine für den Bereich H2 in bekannt gegebene Stelle ⁶

⁵ Zutreffendes bitte kennzeichnen

⁶ Erläuterungen bei Pkt. „Einschränkungen bzw. Ergänzungen“

Organisch-chemische Verbindungen

- I Ermittlung der Emissionen
- K Ermittlung der Immissionen
- L Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Messeinrichtungen

Hochtoxische organisch-chemische Verbindungen in extrem geringen Konzentrationen (Dioxine und Furane)

Ermittlung der Emissionen

- M1 Probenahme
- M2 Analyse
- M3 Analyse durch eine für den Bereich M2 in bekannt gegebene Stelle ⁶

Ermittlung der Immissionen

- N1 Probenahme
- N2 Analyse
- N3 Analyse durch eine für den Bereich N2 in bekannt gegebene Stelle ⁶

Gerüche

- O Ermittlung der Emissionen
- P Ermittlung der Immissionen

Geräusche

- Q Ermittlung der Emissionen
- R Ermittlung der Immissionen

Erschütterungen

- S Ermittlung der Emissionen
- T Ermittlung der Immissionen

Einschränkungen bzw. Ergänzungen:

⁶ Erläuterungen bei Pkt. „Einschränkungen bzw. Ergänzungen“

2.2 Qualitätsmanagementsystem

Für die beantragten Prüfgegenstände wird ein Qualitätssicherungssystem nach DIN EN ISO/IEC 17025 betrieben.⁷ ja nein⁸

Das Qualitätsmanagementhandbuch ist **im Text- oder PDF-Format (txt, rtf, doc, pdf) auf elektronischem Datenträger als Anlage 5** beigefügt.

ja, siehe Anlage von

2.3 Einbeziehung einer vorhandenen Akkreditierung

Für die beantragten Prüfgegenstände (siehe Nr. 2.1) liegt eine gültige Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 durch die

DACH GmbH, Nr. der Urkunde:

DAP GmbH, Nr. der Urkunde:

vor, die im Bekanntgabe-, Notifizierungs-, Anerkennungsverfahren als Kompetenzbeleg berücksichtigt werden soll. ja nein

Die Gültigkeit der Akkreditierungsurkunde ist bis zum beschränkt.

Die Akkreditierung erfolgte unter Berücksichtigung des „Fachkundenachweis für Ermittlungen im Bereich des Immissionsschutzes (Modul Immissionsschutz)“⁹ in der Fassung des Beschlusses des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 30.9. – 2.10.2003¹⁰ ja nein

Der Antragsteller erklärt sich mit einer Einsichtnahme durch die zuständige Landesbehörde in die Dokumente des Akkreditierungsverfahrens ausdrücklich einverstanden und fügt die erforderlichen Unterlagen diesem Antrag bei.¹¹ ja nein

3. Bisherige Bekanntgabe in anderen Bundesländern

Sofern es sich hier um ein Bekanntgabebegehren in einem Land handelt, in dem sich nicht der Firmensitz des Antrag stellenden Unternehmens befindet, ist für den beantragten Umfang der betreffende Bescheid der für die Erstentscheidung zuständigen Landesbehörde als **Anlage** vorzulegen.

4. Gerätetechnische Ausstattung

4.1 Bereich Luftschadstoffe

Die **gerätetechnische Ausstattung nach VDI 4220** ist für den beantragten Ermittlungsumfang (s. Nr. 2 des Antrags) vorhanden. ja nein

Fundstelle im QM-Handbuch angeben bzw. Checkliste(n) nach VDI 4220 als **Anlage** beifügen.

4.2 Bereich Lärm und/oder Erschütterungen

Die **gerätetechnische Mindestausstattung** nach Nr. 4.3.3 der Bekanntgaberrichtlinie ist für den beantragten Ermittlungsumfang (s. Nr. 2 des Antrags) Anlagen Nr. bis

– durch beigefügte Geräteliste als Anlage 7 nachgewiesen Fundstelle

– oder im QM-Handbuch angegeben Anlagen Nr. bis

Ferner liegen Eichzeugnisse der Schallpegelmesser bei.

⁷ Die Richtlinie VDI 4220 sowie die DIN 45688 untersetzen die EN 17025 für den Bereich immissionsschutzrechtlicher Ermittlungen. Es wird empfohlen, diese zu beachten.

⁸ z.B. gewünschte Bekanntgabebeschränkungen auf bestimmte Anlagearten

⁹ siehe <http://www.lai-immissionsschutz.de/>

¹⁰ Die Akkreditierungsurkunde ist mit vollständiger Anlage, dem vollständigen Begutachtungsbericht des Fachgutachters der Akkreditierungsstelle sowie dem Begutachtungsbericht über die Messberichtsprüfung als **Anlage 6** beizufügen.

¹¹ Bezeichnung und Anschrift der akkreditierenden Stelle des Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

5. Anhänge zum Antragsvordruck ¹²

Diesem Antrag sind beigefügt:

- Anhang 1 Personelle Ausstattung
- Anhang 2 Angaben zu den angewandten Messverfahren (entfällt für die Bereiche Q, R, S, T)
- Anhang 3 Zusammenstellung der für fachlich Verantwortliche und Stellvertreter als Fachkundenachweis übersandten Messberichte
- Anlage Nr. bis

6. Erklärung

Die „Hinweise zur Antragstellung“ wurden zur Kenntnis genommen.

Ich stimme zu, dass Angaben zu Name und Anschrift der Stelle, Bekanntgabebereich, Einschränkungen und Befristung sowie zu den fachlich Verantwortlichen und Stellvertretern mittels elektronischer Datenverarbeitung erfasst und im Rahmen der Veröffentlichung der Bekanntgabe an Dritte übermittelt werden dürfen, z. B. mittels Recherche-System-Messstellen (ReSyMeSa).

Ich erkläre hiermit mein Einverständnis zur

- sachverständigen Überprüfung der eingereichten Unterlagen,
- Erbringung zusätzlicher Qualifikationsnachweise, wie z.B. Vorführung einer Messung in der Praxis, Vorlage eines Messplanes für eine zu stellende Aufgabe,
- Überprüfung der gerätetechnischen Ausstattung vor Ort durch die zuständige bekannt gebende Behörde oder eine von dieser mit der Durchführung der Kompetenzfeststellung beauftragten Stelle.

Gleichzeitig versichere ich hiermit, dass die von mir gemachten Angaben und angegebenen Erklärungen der Wahrheit entsprechen.

Mit ist bekannt, dass, sollten sich meine Antragsangaben als unrichtig erweisen, dies zur Ablehnung des Antragsbegehrens bzw. zum Widerruf einer erfolgten Bekanntgabe führt.

Ort, Datum

Firmenstempel

rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

¹² siehe „Hinweise zur Antragstellung“

Hinweise zur Antragstellung

Ausführliche Erläuterungen zum Bekanntgabeverfahren und den mit diesem Antragsformular einzureichenden Unterlagen sind in Abschnitt II der diesem Antrag zugrunde liegenden Bekanntgaberichtlinie enthalten.

Grundsätzliches

Eine Bekanntgabe ist zunächst in dem Bundesland zu beantragen, in dem die Messstelle ihren Sitz hat (Sitzland). Das Sitzland prüft die Kompetenz der Stelle nach den Bestimmungen der Bekanntgaberichtlinie. Nachfolgende Bekanntgaben in weiteren Bundesländern sind jeweils dort zu beantragen, es sei denn, das betreffende Land verzichtet darauf. Bei nachfolgenden Bekanntgaben werden in der Regel keine weiteren Kompetenzprüfungen durchgeführt.

Regelungen im Einzelnen

Eine Bekanntgabe kann nur erfolgen, wenn für die beantragten Bereiche die in Abschnitt I Nr. 3 (Allgemeine Voraussetzungen), Nr. 4.2 (Ermittlung von Luftverunreinigungen) bzw. Nr. 4.3 (Ermittlung von Geräusch- und Erschütterungsemissionen und -immissionen) die in der vorbezeichneten Richtlinie ausgeführten Anforderungen vollständig erfüllt werden.

Hierbei sind insbesondere folgende Sachverhalte und Verfahrensweisen zu beachten:

- Die Nrn. 4.2.1 bzw. 4.3, 4.3.1 und 4.3.2 der Bekanntgaberichtlinie enthalten Forderungen an die Referenzberichte, die im Zuge der Antragstellung im Sitzland (siehe Nr. 2.1) einzureichen sind. Es müssen hiernach u. a. sowohl von den fachlich Verantwortlichen als auch deren Stellvertretern mindestens drei gleichartige Messungen in den einzelnen Bereichen durchgeführt worden sein, ohne dass diese zu Beanstandungen Anlass gegeben haben. Die entsprechenden Messberichte sollen nicht älter als 3 Jahre sein. Sofern keine bzw. weniger als 3 Berichte über Messungen gemäß §§ 26, 28 BImSchG vorgelegt werden können, können auch Berichte über Messungen aus dem gesetzlich nicht geregelten Bereich eingereicht werden. Die Messberichte sollen hinsichtlich Form und Inhalt dem Musteremissionsmessbericht entsprechen.

Eine betreffende Zusammenstellung ist unter Verwendung von Anhang 3 dem Antragsformular beizufügen.

- Für die Ermittlung von Luftverunreinigungen kann die Bekanntgabe gemäß Nr. 4.2 davon abhängig gemacht werden, dass mindestens ein fachlich Verantwortlicher an einem Ringversuch zu dem beantragten Prüfbereich teilgenommen oder eine Messung in Anwesenheit eines von der Behörde beauftragten Sachverständigen erfolgreich durchgeführt hat. Entsprechende Nachweise sind beizufügen.
- Sollen „unselbständige“ Außenstellen in die Bekanntgabe eingebunden werden, müssen die Schnittstellen zwischen Haupt- und Außenstellen im Qualitätssicherungssystem dezidiert dargestellt sein. „Selbständige“ Außenstellen bedürfen grundsätzlich einer eigenen Bekanntgabe. (Siehe hierzu auch Nr. 1 des Antragsformulars.)

Unabhängigkeit

Zur Problematik der Unabhängigkeit von Stellen siehe Nr. 3.3.2 der Bekanntgaberichtlinie.

Gebühren

Für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens und die damit in Zusammenhang stehenden Sachverständigenleistungen werden in Abhängigkeit vom beantragten Bekanntgabebereich und Prüfungsaufwand Verwaltungsgebühren fällig. Diese Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen. Dies gilt gleichfalls, falls dem Begehren nur eingeschränkt gefolgt, es abschlägig beschieden, der Antrag zurückgezogen oder das Verfahren von Amts wegen eingestellt wird. Auskünfte zur Gebührenhöhe können bei der für die Bekanntgabe zuständigen Behörde eingeholt werden.

Einzureichende Unterlagen

Bei Bekanntgabeantrag **im Sitzland** der Messstelle

- Antragsvordruck einschließlich der erforderlichen Anlagen
- Anhang 1
- Anhang 2 (entfällt für die Bereiche Q, R, S, T)
- Anhang 3

Bei weiteren Anträgen in anderen Bundesländern

- Antragsvordruck einschließlich der erforderlichen Anlagen
- Anhang 1
- Anhang 2 (entfällt für die Bereiche Q, R, S, T)

(Anmerkung: ein Antrag ist in diesem Fall nicht in allen Bundesländern erforderlich)